



Disziplinarordnung der Gemeindeschulen Bergell für die Kindergartenkinder

VON DER SCHULKOMMISSION GENEHMIGT AM
16. APRIL 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Gültigkeit

II. VERHALTENSREGELN

- Art. 3 Schuldisziplin
- Art. 4 Richtlinien, Reglemente
- Art. 5 Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte
- Art. 6 Gefährliche Gegenstände und elektronische Geräte
- Art. 7 Bekleidung

III. DISZIPLINARMASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, VERFAHREN

- Art. 8 Kompetenzen
- Art. 9 Feststellung des Sachverhalts, Recht auf Anhörung

IV. FREIZEIT

- Art. 10 Verantwortung
- Art. 11 Aufruf zur Mitarbeit
- Art. 12 Weitere gesetzliche Bestimmungen
- Art. 13 Empfehlungen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 14 Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Schulgesetzes vom 21.03.2012 (Stand: 1.8.2025) erlässt die Schulkommission die folgende Disziplinarordnung für die Kindergartenkinder der Gemeinde Bergell.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient folgenden Zwecken:

- die schulischen Ziele gemäss Art. 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG) zu erreichen;
- die Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des Volksschulgesetzes zu unterstützen und einen geordneten und zielgerichteten Schulbetrieb zu gewährleisten;
- die Eltern mit geeigneten Informationen und Empfehlungen zu unterstützen, was die Erziehung der Schüler zu korrektem Verhalten in der Freizeit betrifft;
- die Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 53 und Art. 54 des Volksschulgesetzes zu fördern und zu unterstützen.

Sie regelt die Zuständigkeiten der Schulbehörden und der Lehrkräfte sowie das Vorgehen bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplinarordnung.

Art. 2 Gültigkeit

Die Schuldisziplinarordnung gilt für alle Schüler der Kindergärten der Gemeinde Bergell.

II. VERHALTENSREGELN

Art. 3 Schuldisziplin

Die Schüler sollen sich respektvoll und tolerant gegenüber anderen verhalten. Sie sollen höflich und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Im Umgang mit Erwachsenen, Lehrpersonen und Schulbehörden ist Anstand und Respekt geboten.

Art. 4 Richtlinien, Reglemente

Die Schüler sind angehalten, den Anweisungen der Lehrpersonen Folge zu leisten.

Art. 5 Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material

Die Schüler sind verpflichtet, die Schulräume, die Einrichtungen, die Sportanlagen, die Geräte und das Schulmaterial sorgfältig zu behandeln. Wer Räumlichkeiten oder das Schulmaterial mutwillig beschädigt oder verschmutzt, ist verpflichtet, diese eigenhändig zu reinigen oder den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 6 Gefährliche Gegenstände und elektronische Geräte

Es ist verboten, gefährliche Gegenstände jeglicher Art sowie elektronische Geräte mit in die Schule zu bringen. Ausgenommen sind Geräte, die medizinischen Zwecken dienen.

Art. 7 Bekleidung

Die Kleidung muss angemessen sein und darf weder die eigene Person noch andere Personen verletzen oder beleidigen.

III. DISZIPLINARMASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, VERFAHREN

Art. 8 Kompetenzen

Die Lehrkräfte können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen, der von den Eltern unterschrieben werden muss. Alternativ können sie Zusatzaufgaben anordnen.

Art. 9 Feststellung des Sachverhalts, Recht auf Anhörung

Die Art und Weise sowie die Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler bzw. die Schülerin muss angehört werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen informiert werden.

IV. FREIZEIT

Art. 10 Verantwortung

Die Aufsicht der Schüler während ihrer Freizeit obliegt der vollständigen Verantwortung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

Art. 11 Aufruf zur Mitarbeit

Im Interesse der Schüler werden die Eltern gebeten, die Einhaltung der schulischen Normen und Empfehlungen auch während der Freizeit zu unterstützen, um korrektes Verhalten und ein positives Erziehungsklima zu fördern.

Art. 12 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Die Schulbehörde und das Lehrerkollegium bitten die Eltern und Erziehungsberechtigten, die Schüler dazu anzuhalten, sich an Gesetze und Verordnungen bzw. an die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen zu halten.

Insbesondere:

- Strassenverkehrsgesetz.



- Verkehrsregelverordnung.



- Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele.



- Für Fragen rund um digitale Medien empfehlen wir den Besuch des Portals „Jugend und Medien“, auf dem Sie Empfehlungen zur Nutzung digitaler Medien finden.



Art. 13 Ratschläge / Empfehlungen

Um die schulischen Leistungen und den Lernerfolg nicht zu beeinträchtigen, wird Schülern und Eltern empfohlen, die Einhaltung der abendlichen Rückkehrzeiten sicherzustellen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

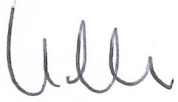
Art. 14 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Ordnung.

Schulkommission der Schulen Bergell

Die Präsidentin

Lucia Nusser



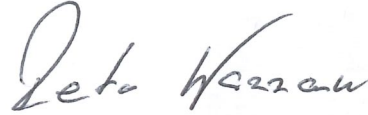
Schulleitung der Schulen Bergell

Elena Salis-Negrini



Der Vizepräsident

Reto Wazzau



Patrik Giovanoli

